

## Allgemeine Bedingungen der Müssel Maschinenbau GmbH für den Geräteverleih

(Zusatz zu unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen)

### 1. Allgemeine Pflichten

- 1.1. Der Leihgeber verpflichtet sich, dem Leihnehmer das Leihobjekt für die Dauer der festgelegten Leihzeit zu überlassen.
- 1.2. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgebühr vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Leihobjekt ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Leihzeit gesäubert und funktionsbereit zurückzugeben.

### 2. Beginn und Dauer des Leihgeschäftes

- 2.1. Die Leihzeit beginnt mit Bereitstellung des Leihobjektes am Lagerort in Marktrechwitz oder, wenn der Leihgeber die Auslieferung übernimmt und nichts anderes vereinbart worden ist, mit dem Gefahrenübergang (Verlassen des Werks.).
- 2.2. Die Leihzeit endet an dem Tag, an dem das Leihobjekt mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen sowie funktionsbereitem Zustand auf dem Lagerplatz des Leihgebers eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Leihzeit. Der Tag der Übergabe und Rückgabe gilt voll als Leihzeit.
- 2.3. Die Leihzeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss dem Leihgeber rechtzeitig, mindestens 2 Werktage, vor Ablauf der Leihzeit zugegangen sein.

### 3. Übergabe des Leihobjektes, Mängelrüge und Haftung

- 3.1. Der Leihgeber hat das Leihobjekt in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu übergeben oder zur Abholung bereitzuhalten. Die Gefahr für das Leihobjekt trägt der Leihnehmer ab dem Zeitpunkt der Abholung oder mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Leihnehmers.
- 3.2. Bei der Übernahme des Leihobjekts hat der Leihnehmer oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen, in dem evtl. festgestellte Mängel oder Beschädigungen festgehalten werden. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten werden, können nicht gerügt werden. Bei der Auslieferung des Leihobjekts an den Leihnehmer hat dieser unverzüglich nach Eingang des Leihobjekts zu prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
- 3.3. Entdeckt der Leihnehmer bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, wird er diesen dem Leihgeber unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach bekannt werden, anzeigen. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekannt werden dem Leihgeber anzuzeigen.
- 3.4. Der Leihnehmer kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit des Leihobjekts erheblich beeinträchtigen und denen der Leihgeber zustimmt. Die Kosten hierfür trägt der Leihgeber. Der Leihbeginn verschiebt sich um die arbeits-technisch notwendige Reparaturzeit. Lässt der Leihgeber eine ihm gestellt angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch sein Verschulden verstreichen oder stellt der nicht innerhalb der Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Leihnehmer ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Leihnehmers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschalgens oder der Beseitigung eines anfänglichen oder zu vertretenden Mangels durch den Leihgeber.
- 3.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Leihgeber sind ausgeschlossen, es sei denn, der Leihgeber hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Der Leihgeber haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Leihobjektes entstanden sind.

#### 4. Berechnung und Zahlung der Leihgebühr

- 4.1. Die Berechnung der Leihgebühr erfolgt nach unserer **Preisliste Geräteverleih**.
- 4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle, Montage und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3. Weiterhin gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Müssel Maschinenbau GmbH, mit Sitz in Marktredwitz.

#### 5. Unterhaltungspflicht des Leihnehmers

- 5.1. Der Leihnehmer ist verpflichtet,
  - 5.1.1. vor Inbetriebnahme des Leihobjekts die Bedienungsanweisung und die Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen, diese zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an den Leihgeber zu wenden;
  - 5.1.2. die Leihobjekte vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - 5.1.3. für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Leihobjekts Sorge zu tragen; insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Bedienungsanweisung oder vom Leihgeber ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden;
  - 5.1.4. den Leihgeber unverzüglich über evtl. eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu unterrichten und die Leihobjekte erforderlichenfalls sofort außer Betrieb zu setzen;
  - 5.1.5. ihm obliegende notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen;
  - 5.1.6. keinerlei technische Veränderungen am Leihobjekt vorzunehmen die Leihobjekte gegen Diebstahl und außerhalb der Arbeitszeit so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- 5.2. Der Leihgeber ist berechtigt, das Leihobjekt jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Leihnehmer selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Leihnehmer ist verpflichtet, dem Leihgeber die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Leihgeber.

#### 6. Besondere Pflichten des Leihnehmers

- 6.1. Der Leihnehmer darf einem Dritten weder das Leihobjekt weitervermieten noch es in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Leihobjekt einräumen.
- 6.2. Sollt ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder gleiche Rechte an einem Leihobjekt geltend machen, so ist der Leihnehmer verpflichtet, dem Leihgeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten durch Einschreiben/Rückschein zu benachrichtigen.
- 6.3. Der Leihnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die das Leihobjekt während der Leihzeit benutzen, zuvor mit der sicheren und korrekten Handhabung vertraut gemacht werden oder fachkundig sind. Er wird nur denjenigen Personen die Benutzung gestattet, die hierzu nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung in der Lage sind. Das Leihobjekt darf nur für die durch die Konstruktion vorgesehenen Einsatzzwecke verwandt werden.
- 6.4. Der Leihnehmer verpflichtet sich, das Leihobjekt in entsprechender Höhe zu versichern.

#### 7. Rücklieferung des Leihobjektes

- 7.1. Der Leihnehmer hat das Leihobjekt in funktionsfähigem und gereinigtem Zustand mit allen Zubehörteilen zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzustellen.
- 7.2. Weist das Leihobjekt bei der Rückgabe Beschädigungen, Mängel oder Verschmutzung auf, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, so wird widerlegbar vermutet, dass diese vom Leihnehmer verursacht wurden, z. B. durch Nichtbefolgung der Unterhaltungspflichten. In diesem Fall verlängert sich die Leihzeit um die Zeit die erforderlich ist, die vertragswidrig unterlassenen Instandhaltungs- und / der Reinigungsarbeiten durchzuführen bzw. das Leihobjekt zu reparieren.

Der Umfang der vom Leihnehmer zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Leihnehmer mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Leihgebers dem Leihnehmer in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten anzugeben unter Berücksichtigung eventueller Abzüge unter dem Gesichtspunkt neu für alt.

- 7.3. Besteht über den Zustand des Leihobjekts sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, ist das Leihobjekt durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Leihgeber und Leihnehmer zu gleichen Teilen.
- 7.4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Leihobjekts gilt als vom Leihgeber anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Rückgabe oder Abholung des Leihobjekts eine schriftliche Mängelanzeige an den Leihnehmer abgesandt ist.

## 8. Verlust des Leihobjektes

- 8.1. Bei Untergang oder Verlust des Leihobjektes endet das Mietverhältnis mit dem Tag, an dem die schriftliche Meldung hierüber beim Leihgeber eingeht. In diesem Fall ist der Leihnehmer verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
- 8.2. Verluste durch Diebstahl oder Raub sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Bei Diebstahl oder Raub ist der Leihnehmer verpflichtet, gleichwertigen Ersatz für das gestohlene Leihobjekt zu leisten; dem Leihgeber obliegt es, Geldersatz oder ein gleichwertiges Gerät zu fordern.

## 9. Kündigung

- 9.1. Der über eine bestimmte Leihzeit abgeschlossene Leihvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar.
- 9.2. Der Leihgeber ist berechtigt, den Leihvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
  - 9.2.1. wenn nach Vertragsabschluss dem Leihgeber Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Leihnehmers nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert;
  - 9.2.2. wenn der Leihnehmer ohne Einwilligung des Leihgebers das Leihobjekt oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einem anderen als Vertrag angegeben Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
  - 9.2.3. in Fällen von Verstößen gegen Bestimmungen der *Abschnitte 5, 6 und/oder 7*.
- 9.3. Der Leihnehmer kann den Leihvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Leihobjekts aus vom Leihgeber zu vertretenden Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.

## 10. Kautio

- 10.1. Bei Abholung bzw. vor Versendung des Leihobjekts ist eine Kautio zu stellen. Die Höhe der Kautio ist der **Preisliste Geräteverleih** zu entnehmen.
- 10.2. Hat der Leihnehmer dem Leihgeber eine Kautio gestellt, so ist der Leihgeber berechtigt, bei Beendigung des Leihvertrages mit dem ihm aus dem Leihvertrag zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautio findet nicht statt.

## 11. Sonstige Bestimmungen/Gerichtsstand

- 11.1. Abweichende Vereinbarungen und / oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- 11.3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Leihnehmer auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.